
Ausführliches Verzeichniß der

Guttentag'schen Sammlung

**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze,**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,

welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen Gesetexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 30. Preussischer Gesetze. Nr. 30.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Gesetze, betreffend
das Preussische Staatsschuldbuch
und
das Reichsschuldbuch
nebst den
dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen

erläutert von

J. Müde,

Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath,
Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden.



Berlin 1902.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Die nachstehende Schrift bezweckt, die etwas abgelegene Materie der Staats- und Reichsschuldbuchgesetze weiteren Kreisen zugänglich und verständlich zu machen. Die Erfahrung lehrt, daß ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist. An einer erschöpfenden Zusammenstellung und Erläuterung der einschlägigen Bestimmungen hat es bisher gefehlt.

Die Materialien sind eingehend benutzt, namentlich ist die Begründung der Regierung und der Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten vollständig wiedergegeben worden, der spezielle Theil bei den einzelnen Paragraphen, der allgemeine als Anhang. Aus den Verhandlungen des Landtags ist das Erforderliche mitgetheilt worden.

Möge der Versuch, das Verständniß für die wichtige und für Viele so zweckmäßige Einrichtung des Schuldbuchs zu fördern, von einigem Erfolge begleitet sein.

Berlin im Januar 1902.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Preussische Staatsschuldbuch.	
Einleitung	9
Gesetz vom 20. Juli 1883, betr. das Preussische Staatsschuldbuch mit den Aenderungen durch die Gesetze vom 12. April 1886 und 8. Juni 1891, sowie durch Artikel 16 des Pr. Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 20. September 1899 und mit den Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 8. Juni 1891	17
Anlage I (Muster der Konten des Staatsschuldbuchs)	89
Anlage II (Muster zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch sowie auf Löschung einer Schulbuchforderung)	92
Anlage III (Nummernverzeichnis)	96
" A (Volkswirtschaftsrath)	98
" B (Begründung der Regierung, allgemeiner Theil)	126
Anlage C (Bericht der XVIII. Kommission des Hauses der Abgeordneten, allgemeiner Theil)	138
II. Das Reichsschuldbuch.	
Einleitung	171
Reichsgesetz vom 31. Mai 1891, betr. das Reichsschuldbuch mit den Aenderungen durch Artikel 50 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. und § 188 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 und mit den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 21. Januar 1892	173
Anlage I bis III.	198
Anlage IV	199

Abkürzungen.

- U. G. = Preussisches Ausführungsgesetz zum
Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 20. Sep-
tember 1899 (G. S. S. 177).
- U. d. F. = Ausführungsbestimmungen des Finanz-
ministers.
- B. d. R. = Bericht der XVIII. Kommission des
Hauses der Abgeordneten vom 7. Mai
1883.
- B. d. R. = Begründung der Regierung.
- B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
- E. G. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen
Gesetzbuch.
- S. d. A. = Haus der Abgeordneten.
- Die ohne Zusatz citirten Paragraphen sind
diejenigen des Gesetzes vom 20. Juli 1883.
- Die hinter den Paragraphen folgenden Artikel
sind die Artikel der Ausführungsbestimmungen.
-

Literatur.

1. Das neue Preussische Staatsschuldbuch, von E. Franke im Finanz-Archiv, herausgegeben von Prof. G. Schanz.
1. Jahrgang, 1. Heft. (Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart, 1884).
 2. Das Preussische Staatsschuldbuch von Reg.-Assessor Fried in den Jahrbüchern für National-ökonomie und Statistik von Conrad, Neue Folge, Band 21, S. 337 ff.
 3. Amtliche Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch. Sechste Ausgabe (1896) und Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch (1892).
(Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag.)
-

I. Das Preussische Staatsschuldbuch.

Einleitung.

Bereits bei Berathung des Entwurfs zum Konsolidationsgesetz vom 19. Dezember 1869 wurden Wünsche auf Verbriefung von Staatsschuldverschreibungen auf den Namen laut.

Im Jahre 1881 brachte der Abgeordnete v. Tiedemann (Bomst) folgenden Antrag ein:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht (bei ferneren Begehungen von Anleihen) auch Staatspapiere auf Namen auszugeben seien.

(Nr. 68 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten — 14. Legislaturperiode, III. Session 1880—81.)

In der Sitzung vom 19. Januar 1881 (s. Drucksachen S. 1113) begründete der Abgeordnete v. Tiedemann diesen Antrag. Er machte geltend, daß die Einführung von Namenobligationen, welche sich in vielen anderen Ländern, wie Frankreich, England usw., bewährt hätten, im Interesse der Staatsgläubiger dringend wünschenswerth sei. Was die Art der Einrichtung betreffe, so sei er der Ansicht, daß die

ganze Institution sich möglichst eng werde anschließen müssen an die Einrichtung unseres jetzigen Hypothekewesens; es würden also die einzelnen Schuldtitel einzutragen sein in ein großes Buch der Staatsschuld.

Nachdem der Finanzminister Bitter eine sorgfältige und wohlwollende Erwägung des Antrages zugesagt hatte, wurde derselbe angenommen. Die eingeklammerten Worte — bei ferneren Begebungen von Anleihen — wurden auf Anregung des Abgeordneten Franke und unter Zustimmung des Antragstellers fortgelassen.

In Folge dessen wurden dem Volkswirtschaftsrath von der Staatsregierung in dem Schreiben vom 28. Februar 1882 hierauf bezügliche Fragen vorgelegt, über welche im Plenum und permanenten Ausschuss verhandelt worden ist.

Nach eingehenden Berathungen empfahl der Volkswirtschaftsrath der Staatsregierung:

Die Schuld des Staates oder einen Theil derselben durch Eintragung in ein zu diesem Behuf anzulegendes Buch zu begründen, daneben aber die Ausgabe, beziehungsweise Erhaltung von Inhaberpapieren fortbestehen zu lassen.¹⁾

Am 16. Februar 1883 legte der Finanzminister v. Scholz

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch

¹⁾ S. Anlage A.

nebst der dazugehörigen Begründung¹⁾ dem Hause der Abgeordneten zur Beschlußfassung vor.

Der Bericht der XVIII. Kommission vom 7. Mai 1883²⁾ empfahl, nach Vornahme einiger Abänderungen, den Entwurf zur Annahme.

Nachdem beide Häuser des Landtages zugestimmt hatten, und über die nicht erheblichen Aenderungen Einverständnis erzielt worden war, wurde das Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch unter dem 20. Juli 1883 in der Gesetzsammlung publiziert (G. S. S. 120).

Dasselbe sollte nach § 1 zunächst nur auf die vierprozentige konsolidirte Anleihe Anwendung finden, da die Kündigung der 4½ prozentigen Anleihe bereits in Aussicht genommen war, und 3½- und 3 prozentige konsolidirte Anleihen damals nicht vorhanden waren. Nach Emission solcher Anleihen wurde es aber auf diese, bezw. alle konsolidirte Anleihen ausgedehnt durch Gesetz vom 12. April 1886 (G. S. S. 124) und Gesetz vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 105).

Nach § 25 Abs. 2 war der Finanzminister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. Die demgemäß erlassenen Ausführungsbestimmungen ergingen unter dem 22. Juni 1884 (Deutscher Reichs- und Pr. Staats-Anzeiger von 1884 Nr. 154) und, mit Rück-

¹⁾ S. Anlage B.

²⁾ S. Anlage C.

12 I. Das Preussische Staatsschuldbuch. Einleitung.

sicht auf die Gesetze vom 12. April 1886 und 8. Juni 1891, in neuer Fassung unter dem 18. Juni 1891 (ebendaf. 1891 Nr. 143).

Das B.G.B. und die mit ihm zusammenhängenden Gesetze haben grundsätzlich an dem Staatsschuldbuchgesetze nichts geändert, s. Art. 97 Abs. 1 des E.G. zum B.G.B. Einige durch erstere gleichwohl mittelbar herbeigeführte Aenderungen sollen an den betreffenden Stellen erwähnt werden.

Eine von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter dem ^{30. Juni 1884}_{5. Febr. 1892} unter Zustimmung des Finanzministers und der Ober-Rechnungskammer erlassene Geschäftsanweisung für das Staatsschuldbuchbureau ordnet das geschäftliche Verfahren.

Durch die Einrichtung des Staatsschuldbuchs sollte der Besitz des Forderungsrechts von dem Besitze der Schuldburkunde unabhängig gemacht und der Gläubiger im vollen Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldburkunde das Forderungsrecht einzubüßen.

Die Sicherung sollte sich sowohl auf das Kapital, wie auch auf die Zinsen erstrecken. Der Verlust von Zinsscheinen ist um so empfindlicher, als dieselben nicht für kraftlos erklärt werden können. Ersatz für verlorene Zinsscheine wird nach § 13 in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.S. S. 157) nur geleistet, wenn der Verlierer beweist und die Staatsschuldenverwaltung sich über-

zeugt findet, daß der Verlust der Zinskoupons auf solche Weise erfolgt sei, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können. Ein solcher Beweis läßt sich in zahlreichen Fällen nicht führen.

Nach der Eintragung der Forderung in das Staatsschuldbuch ist die Forderung aus dem Inhaberpapiere untergegangen. Die Werthpapiere werden nach Anordnung der Eintragung in das Staatsschuldbuch kassirt (durchlocht) und demnächst durch Feuer vernichtet. An ihre Stelle tritt die Buchforderung, welche sich lediglich auf die Eintragung gründet.

Im Falle der Rückumwandlung der Buchschuld gegen Löschung der Buchschuld werden neue Schuldverschreibungen, nebst Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen unter neuen Nummern ausgefertigt.

Statt der auf den Inhaber verbrieften Schuld hat der Gläubiger einen unverbrieften, auf seinen Namen lautenden, in den Büchern des Schuldners eingetragenen persönlichen, durch Zufall nicht zerstörbaren Anspruch auf Zinsen und auf Aushändigung eines Inhaberpapiers zu gleichem Nennwerth nebst Zinscheinen und Zinserneuerungsscheinen.

Die Benutzung des Staatsschuldbuchs ist besonders denen zu empfehlen, welche eine dauernde, gegen jeden Verlust geschützte zinsbare Anlage ihres Vermögens erstreben, eine Anlage, welche keine Verwaltungsschwierigkeiten erfordert und, abgesehen von

den Eintragungs- und Lösungsgebühren, keine Verwaltungskosten verursacht.

Der auch in Anregung gebrachten Einführung von Namenobligationen mit Inhabercoupons (titres mixtes) wurde regierungsseitig widersprochen: „Das Kreditbedürfnis des Preussischen Staates sei kein so großes, daß derselbe, wie andere Staaten, eine große Mannigfaltigkeit von Staatsschuldbformen zu schaffen brauche. Durch Vermehrung dieser Formen werde das Staatsschuldenwesen übermäßig kompliziert, die Uebersichtlichkeit desselben erschwert und die Arbeitslast der Staatsschuldenverwaltung enorm gesteigert. Die Verweisung auf andere Länder sei nicht zutreffend, weil das Staatsschuldenwesen sich dort meist in umgekehrter Reihenfolge vom Namens- zum Inhaberpapier entwickelt habe. In Preußen dagegen gehe man von der leichtesten Verkehrsform des Inhaberpapiers aus und genüge dadurch den Ansprüchen derjenigen, welche mit ihren Staatsobligationen Handel treiben wollten. Bei dem gegenwärtigen Entwurf dagegen seien vorzugsweise diejenigen Kapitalien ins Auge gefaßt, welche dem Handel und Verkehr als überschüssig entzogen und als lediglich zur mäßigen Verzinsung bestimmt, möglichst dauernd dem Staate leihweise überlassen werden sollten. Für diese festen Kapitalien wolle man eine Form schaffen, welche dem Gläubiger möglichste Sicherheit und möglichst geringe Belästigung bei der Verwaltung derselben gewähre. Dagegen liege es

nicht in der Absicht des Entwurfes, Kapitalien heranzuziehen, deren Eigenthum einem raschen Wechsel unterworfen sei. Jedenfalls sei es unerwünscht, gleichzeitig zwei oder mehrere Systeme von Staatsschulden neu einzuführen und die Geschäfte der Hauptverwaltung der Staatsschulden dadurch wesentlich zu erweitern und zu kompliziren, zumal deren künftiger Umfang sich ohnehin nicht mit genügender Zuverlässigkeit beurtheilen lasse.

Die Erfahrung anderer Länder zeige, daß von den sogenannten titres mixtes nur in verhältnißmäßig geringem Maße Gebrauch gemacht werde. Wenn nach Einführung des Staatsschuldbuches sich ein Verkehrsbedürfniß herausstelle, daneben noch reine Namenspapiere oder titres mixtes zu schaffen, so werde man das Bedürfniß durch neue Gesetze befriedigen können. Zur Zeit glaube die Staatsregierung mit Einführung der Buchschuld das allein Nothwendige gethan zu haben."

Ein Antrag, die Umgestaltung des Inhaberpapiers in ein Namenspapier unter Mitwirkung des Schuldners und unter Eintragung in dessen Bücher zuzulassen, wurde abgelehnt. Und mit Recht. Ein Bedürfniß zur Einführung eines dritten Systems ist bisher in keiner Weise hervorgetreten. Die Uebersichtlichkeit der Staatsschuld ist, was sonst nicht der Fall gewesen wäre, gewahrt geblieben.¹⁾

¹⁾ S. jetzt § 806 B.G.B. Die Umschreibung der nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgegebenen Schuld-

Schließlich sei noch eines Antrages gedacht, welcher die Prinzipien des depositum irregulare zu Grunde legen und es bei folgendem einzigen Paragraphen belassen wollte:

Der Staat wird ermächtigt, Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Anleihe unter der Beschränkung von deren Inhabern zur Aufbewahrung anzunehmen, daß er statt der eingelieferten nur Schuldverschreibungen obiger Anleihe von gleichem Kennwerthe zurückzugeben braucht. Die Zinsen sind den Hinterlegern zu übersenden.

Die Staatsschuldenverwaltung kontrollirt diese Geschäfte.

Der Finanzminister stellt die Ausführungsbestimmungen und die Gebühren für dieselben fest.

Auch dieser Antrag wurde in der Kommission mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.¹⁾

verschreibungen lehnt die Staatsschuldenverwaltung unter Hinweis auf das Staatsschuldbuch nach Satz 2 ab. Hinsichtlich der älteren Staatsschuldbverschreibungen gab es eine solche Umschreibung überhaupt nicht.

¹⁾ S. das Nähere in Anlage C Seite 138.

Gesetz

vom 20. Juli 1883,
betreffend

das Staatsschuldbuch (G. S. S. 120)

mit den

Änderungen durch die Gesetze vom 12. April 1886
(G. S. S. 124) und 8. Juni 1891 (G. S. S. 105), sowie
durch Art. 16 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum
B. G. B., vom 20. September 1899 (G. S. S. 177),
und

mit den Ausführungsbestimmungen des Finanzministers
vom 18. Juni 1891 (Deutscher Reichs- u. Pr. Staats-
anzeiger v. 1891 Nr. 143).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von
Preußen etc., verordnen unter Zustimmung der beiden
Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schuldverschreibungen der sämtlichen¹⁾ kon-
solidirten Anleihen können in Buchschulden des
Staats auf den Namen eines bestimmten Gläubigers
umgewandelt werden.²⁾

1) Der § 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1883 lautete:
Schuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten
Anleihe u. s. w.

18 I. Das Preussische Staatsschuldbuch. § 1.

Durch das Gesetz vom 12. April 1886, betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs (G. S. S. 124) wurden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1883 auf Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Anleihe und durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 105) auf die Schuldverschreibungen der sämmtlichen konsolidirten Anleihen ausgedehnt:

a) Gesetz betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 12. April 1886 (G. S. S. 124):

Wir zc.

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120) finden vom 1. Juli 1886 ab auf Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Anleihe mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die hiernach zu bewirkenden Eintragungen in ein besonderes Buch erfolgen können.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

b) Gesetz betreffend eine Erweiterung des Staatsschuldbuchs vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 105).

Wir zc.

Art. I.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch vom 20. Juli 1883 finden auf die Schuldverschreibungen der sämmtlichen konsolidirten Anleihen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die zu verschiedenen Zinsfäßen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher angelegt werden können.

Art. II.

zc.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich zc.

In der Begründung der Regierung zu dem Gesetz vom 8. Juni 1891 wurde hervorgehoben, daß es sich empfehle, die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1883 auf die Schuldschreibungen der konsolidirten Anleihen generell auszudehnen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß in Zukunft Schuldschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe auch zu anderen als den gegenwärtigen Zinssätzen ausgegeben würden.

Hierbei ließen es jedoch die Rücksichten auf die Sicherheit und Uebersichtlichkeit der Geschäftsführung sowie auf die bestehenden Einrichtungen wünschenswerth erscheinen, die Buchführung für die verschieden verzinslichen Schuldschreibungen getrennt zu bewirken.

(B. d. R., Drucksachen S. d. R. 17. Legislaturperiode, III. Session 1890/91 Nr. 209).

2) Ein Antrag des früheren Ministers Camphausen, also lautend:

dem § 1 einen zweiten Absatz mit den Worten hinzuzufügen:

„Bei neuen Emissionen jener Anleihe können, ohne vorgängige Ausfertigung und Vernichtung von Schuldschreibungen, Eintragungen in das Staatsschuldbuch auf den Namen derjenigen Gläubiger, welche auf die Aushändigung von Schuldschreibungen auf den Inhaber Verzicht leisten, gebührenfrei bewirkt werden“

wurde abgelehnt, nachdem der Finanzminister v. Scholz darauf hingewiesen hatte, daß dann die Umarbeitung des ganzen Gesetzes erforderlich sein würde.

§. 2.

Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Staatsschuldschreibungen durch Eintragung in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu führende Staatsschuldbuch.

In demselben sind auch die in dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.¹⁾

Für die zu verschiedenen Rinsätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.²⁾

Von dem Staatsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.³⁾

Ueber den Inhalt des Staatsschuldbuchs darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger, den zur Revision der Rassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Rassenrevision durch eine Deutsche öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.⁴⁾

Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juni 1891 die Vorschriften der Gesetze vom 20. Juli 1883 und 12. April 1886 auf sämtliche konsolidirte Staatsanleihen ausgedehnt und in einigen Punkten ergänzt worden sind, werden die bei Ausführung dieser drei Gesetze zu beachtenden Bestimmungen in Nachstehendem zusammengestellt. Sie treten an Stelle der von dem Finanzminister am 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen und deren Nachträge

Artikel 1.*)

(§. 2 des Gesetzes.)

1. Die Abschrift des Staatsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.
2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Staatsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes vom 20 Juli 1883) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung besetzter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Hauptverwaltung der Staatsschulden nicht in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (G. S. S. 177) und der Verordnung vom 16. August 1867 (G. S. S. 1457) zum Nachweise des rechtmäßigen Besizes einer Umschreibung der Stücke die dort vor-

*) Der Anfang des Artikel 1 Nr. 1 befindet sich hinter § 4.

geschriebene öffentliche Bekanntmachung würde vorausgehen müssen. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Koupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Lalon, Anweisung) beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.⁵⁾

1) Zu solchen Veränderungen im Schuldverhältnisse sind insbesondere zu rechnen: Entmündigung des Gläubigers, Beschränkung desselben durch Verpfändung, Nießbrauch usw., Bezeichnung eines anderen Zinsenempfängers, s. auch § 7 Absf. 1 a. a. O.

2) Gesetz vom 12. April 1886 und 8. Juni 1891, Art. I.

3) Es wurde auf die außerordentlichen Schwierigkeiten hingewiesen, das Staatsschuldbuch, wenn es einmal verloren ginge, wieder herzustellen. Regierungsseitig wurde darauf bemerkt, daß das Wort „getrennt“ bedeuten solle — in getrennten Häusern — und daß das Nähere reglementarisch geordnet werden würde.

Letzteres ist geschehen. Das Staatsschuldbuch selbst wird in dem Gebäude der Hauptverwaltung der Staatsschulden, z. B. Oranienstraße 92/94, die Abschrift in demjenigen der Staatsschulden-Zilgungskasse, Taubenstraße 29 aufbewahrt.

4) Die Worte hinter von Todeswegen „sowie — bescheinigt ist“ wurden bei der zweiten Berathung des Gesetzes im H. d. N. auf Antrag des Abgeordneten v. Strombeck eingeschoben.

Regierungsseitig erklärte man sich mit dieser Einschaltung einverstanden.

Zu bemerken ist hierbei, daß die erforderliche Bescheinigung von derjenigen öffentlichen Behörde auszustellen ist, welche die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, oder welche der betreffenden Behörde gesetzlich oder reglementarisch vorgesetzt oder zur Kassenrevision berechtigt ist. Es kann dies auch eine nicht Deutsche öffentliche Behörde sein, s. Art. II des Gesetzes vom 8. Juni 1891 und Begründung der Regierung a. a. D.

Gegen das Prinzip des letzten Absatzes wurde in der Kommission des Abgeordnetenhauses geltend gemacht, daß diese Bestimmung dem beim Staate angelegten Kapital eine ungerechtfertigte Berücksichtigung vor den in Hypotheken belegten Geldern gewähre. Die Grundbücher unterlägen der Einsicht der Einschauungskommission, das Staatsschuldbuch hingegen sei derselben verschlossen.

Dieses Bedenken fand jedoch keinen Anklang. Ob bei Einführung einer allgemeinen Deklarationspflicht des steuerpflichtigen Einkommens die gegenwärtige Bestimmung aufrecht zu erhalten sei, brauche dann erst geregelt zu werden (s. D. d. R. Nr. 92 der Drucksachen, Nr. 217 S. 14).

Jene Bestimmung ist aber auch nach Einführung der Deklarationspflicht aufrecht erhalten worden; § 35 letzter Absatz des Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) lautet:

Sämmtliche Staats- und Kommunalbehörden haben die Einsicht aller die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden usw. zu gestatten und auf Ersuchen Abschriften aus denselben zu ertheilen, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen u.

S. auch Art. 47 II Nr. 6 der Anweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1891.

Dieselbe Bestimmung enthält § 25 Abs. 5 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 134)

und Art. 26 Nr. 5 Abs. 2 der Anweisung des Finanzministers vom 3. April 1894.

Der § 31 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) enthält allerdings jene Einschränkung „sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen“ nicht. Deshalb nicht, ist aus den Materialien zu diesem Gesetze nicht zu ersehen. Indessen hätte jener einschränkende Zusatz auch fortbleiben können. Stehen besondere, also Spezialgesetze entgegen, so schließen sie die Anwendbarkeit der generellen Vorschrift aus, ohne daß dies besonders hervorgehoben zu werden braucht.

Es wäre auch kaum ersichtlich, weshalb den Stempelsteuerämtern Befugnisse beigelegt sein sollten, welche den Veranlagungskommissionen verjagt sind.

Aus dem B. d. R. ist noch zu erwähnen, daß man darüber einig war, daß unter eingetragenen Gläubiger auch Pfandgläubiger, Nießbraucher und sonstige im Buche vermerkte Berechtigte, unter gesetzlichem Vertreter auch Konkursverwalter zu verstehen seien.

Ferner wird man zu denjenigen Personen, welchen Auskunft zu ertheilen ist, auch den gesetzlichen Vertreter der Rechtsnachfolger von Todeswegen, den Nachlasspfleger, den Nachlasskonkursverwalter und den Testamentvollstrecker zu rechnen haben. (S. Anm. 3e u. g zu § 7).

5) Hierzu ist folgendes zu bemerken:

a. Nach Art. 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche findet die Außerkurssetzung von Inhaberpapieren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung.

Hiernach steht eine auf der Schuldverschreibung befindliche Außerkurssetzung, wie auch eine nicht ordnungsmäßig erfolgte Wiederinkurssetzung der Umlaufsfähigkeit der Schuldverschreibung nicht entgegen.

b. An die Stelle des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und